

(6) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus,<sup>14</sup> Frauen,<sup>15</sup> Jugendliche,<sup>16</sup> in Ehren ausgeschiedene Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik<sup>17</sup> werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders geschützt und gefördert. Das gleiche gilt für begrenzt arbeitsfähige Bürger.<sup>18</sup> Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern. Den Frauen, die durch familiäre Pflichten vorübergehend verhindert sind, ganztätig zu arbeiten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Teilbeschäftigung ihr Recht auf Arbeit wahrzunehmen.

## §3«

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind Beauftragte der Arbeiter- und Bauern-Macht. Sie leiten den Reproduktionsprozeß ihres Bereiches als Teil des gesamtwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und haben, ausgehend von der immer stärkeren Entwicklung der Wissenschaft zur Produktivkraft und der wissenschaftlichen Durchdringung aller gesellschaftlichen Prozesse, den Plan auf der Grundlage der zentralen Direktiven für den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan eigenverantwortlich und schöpferisch unter Einbeziehung aller Werktätigen mit dem Ziel auszuarbeiten, den Reproduktionsprozeß effektiv zu gestalten. Dabei stützen sie sich auf die kollektive Beratung sowie auf die Erfahrungen und Vorschläge aller Werktätigen. Sie sind verpflichtet, den Werktätigen die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung bewußt zu machen, neue Probleme überzeugend darzulegen und die schöpferische und tatkräftige Mitwirkung der Werktätigen am umfassenden Aufbau des Sozialismus zu organisieren. Die Leiter haben den Werktätigen klar umrissene Aufgaben zu stellen, sie für den besten Lösungsweg anzuleiten und zu qualifizieren sowie die Bedingungen für die Verwirklichung der Aufgaben zu sichern und darüber Rechenschaft abzulegen. Die bewußte kollektive Zusammenarbeit der Werktätigen ist unabhängig von dem Unterstellungsverhältnis, der Unterstellung bzw. Zuordnung und den Eigentumsformen der Betriebe zu sichern.

14. Zum besonderen Kündigungsschutz vgl. § 35 unter dieser Reg.-Nr. Für Zusatzurlaub gilt § 82 unter dieser Reg.-Nr. Zur Krankengeldzahlung bei stationärer Behandlung und Lohnausgleichszahlung vgl. §§ 103 Abs. 3 und 104 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr. Vgl. weiterhin VO über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 8. 4. 1965 (GBl. II S. 293) i.d.F. der Zweiten VO vom 21. 10. 1966 (GBl. II S. 1253), Erste DB hierzu vom 8. 4. 1965 (GBl. II S. 295) i.d.F. der Zweiten VO vom 21. 10. 1966 (GBl. II S. 1253).
15. Vgl. Art. 20 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 1; §§ 9 Abs. 1 Ziff. 6 und 123 ff. unter dieser Reg.-Nr.
16. Vgl. Art. 20 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1; §§ 62 ff. und 134 ff. unter dieser Reg.-Nr.
17. Vgl. Reg.-Nr. 7 und 8; Erlaß des Staatsrates der DDR über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 9. 12. 1964 (GBl. I 1965 S. 65), §§ 22 f.
18. Zum besonderen Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten vgl. § 35 unter dieser Reg.-Nr. Für Zusatzurlaub gilt § 82 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr. Zur Krankengeldzahlung an Tuberkulosekranke vgl. § 103 Absätze 3 und 4 unter dieser Reg.-Nr. Vgl. weiterhin Erste DB zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — vom 18. 12. 1951 (GBl. S. 1185) i.d.F. des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101); AO über die Beschäftigung und Umschulung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten vom 29. 3. 1955 (GBl. I S. 257); VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. 10. 1961 (GBl. II S. 509) i.d.F. des § 1. Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) und der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363), §§ 11 ff., Erste DB hierzu — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — vom 30. 12. 1961 (GBl. II S. 13), Sechste DB hierzu — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — vom 25. 11. 1965 (GBl. II S. 913), § 6; AO über die Vergabe von Heimarbeit vom 1. 10. 1964 (GBl. II S. 861); Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 S. 29) i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242; Ber. II S. 827), §§ 35 ff.
19. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 3 unter Reg.-Nr. 32).